

Hinweis zu § 22 Abs. 3 der Masterprüfungsordnung

Der Fakultätsrat der Mathematik hat am 25.06.2014 beschlossen, dass § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik vom 12.07.2010 (i.d.F.v. 14.04.2011) in der Prüfungspraxis ab sofort nicht mehr angewandt wird.

Stattdessen wird empfohlen, den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu stellen.

Die derzeitige Formulierung der Vorschrift lautet:

„Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des vierten Semesters einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit, so gilt die Masterarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“